

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>       | <b>Datum</b> |
|----------------------|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 27.01.2015   |

### **Mündliche Anfrage von Herrn Gümüs im Jugendhilfeausschuss vom 04.11.2014 zu Bildung und Teilhabe (TOP 9.2)**

Herr Gümüs reicht folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung ein:

*„Es erreichen uns (den JAEB) Beschwerden von Geringverdienern, die teilweise trotz Antragstellung im Juli, Anfang November noch keinen Bescheid des Jobcenters Köln betreffend Ihres BuT-Antrags zum ermäßigten gemeinsamen Mittagessen in Kitas haben.*

*Der JAEB bittet daher um die Beantwortung folgender Fragen.*

- 1. Wieso wurde die Verfahrenskopplung mit dem Köln-Pass aufgehoben?*
- 2. Die Landesregierung möchte mit Modellvorhaben „Kein Kind zurückzulassen“ eine bessere Vernetzung von Förderangeboten schaffen.  
Wäre es angesichts dieser politischen Zielsetzung nicht sinnvoller eine niederschwellige Abgabe des Antrags in der Kita vor Ort zu bewerkstelligen, die auch eine Zusammenführung der BuT-Leistungen und des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ beinhaltet?“*

Zu den Beschwerden der Geringverdiener nimmt das Jobcenter Köln wie folgt Stellung:

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) wird im Jobcenter Köln in einem zentralen Bereich bearbeitet.

Dieser Bereich wurde in 09/14 organisatorisch neu aufgestellt; u.a. wurde ein separates Team für die Geringverdiener/innen neu gebildet.

Damit wurde der für die Bearbeitung der Anträge der Geringverdiener/innen bis dahin unzureichenden personellen Kapazität Rechnung getragen. Die Situation hatte jedoch bereits zu einigen Rückständen geführt.

Seit 09/14 bearbeiten 3 Hauptsachbearbeiter/innen und 7 Sachbearbeiter/innen diese Anträge.

Da die hiermit betrauten Mitarbeiter/innen teilweise extern eingestellt wurden oder aber in der Vergangenheit noch nicht mit der Bearbeitung von Anträgen der Geringverdiener/innen betraut waren, ergab sich ein hoher Einarbeitungsaufwand, da die Prüfung der Anträge von Geringverdiener/innen komplexer ist als die Bearbeitung der Anträge von Kundinnen und Kunden im ALGII-Bezug (aufwendige Einkommensprüfung).

Diese organisatorische und fachliche „Spezialisierung“ zeigt zwar erste Wirkung, konnte jedoch bisher noch zu keinem vollständigen Rückstandsabbau führen.

An einer weiteren Optimierung der Prozesse sowie der datentechnischen Verarbeitung wird fortlaufend gearbeitet mit dem Ziel, die Bearbeitungsrückstände schnellstmöglich abzubauen.

Bis dahin wird auf Beschwerden selbstverständlich sofort in Form von vorgezogener Bearbeitung reagiert.

Zu Frage 1:

Bei dem Leistungsspektrum des Köln-Passes handelt es sich um freiwillige kommunale Leistungen. Der Zugang zum Köln-Pass, bzw. den dahinter stehenden Angeboten hat der Rat der Stadt Köln seinerzeit recht niederschwellig definiert, um möglichst viele Menschen am Angebot teilhaben zu lassen. Die Geringverdiener/innen, die einen Köln-Pass beantragen, müssen zwar ihre Einkommensverhältnisse ebenfalls darlegen, allerdings weitaus weniger detailliert als es der Gesetzgeber für die Pflichtleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vorsieht. Dies bedeutet, dass nicht jede/r Geringverdiener/in, der/die einen Köln-Pass besitzt, auch zwingend einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat. Zu Lasten des kommunalen Haushaltes wurde diesem Unterschied bei der Ermittlung der Einkommensgrenze in der Vergangenheit nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Leistungen wurden zum Teil bei Vorlage des Köln-Passes erbracht, ohne dass ein überprüfter Anspruch auf BuT bestand, weshalb keine Refinanzierung aus den für BuT vorgesehenen Bundesmitteln möglich war.

Es muss daher bei dem Verfahren bleiben, dass Menschen ohne Transfer-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug als Geringverdiener/innen ihren Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Jobcenter stellen.

Zu Frage 2:

Aus den oben genannten Gründen ist eine Antragstellung vor Ort in Schulen und Kindertagesstätten für die Gruppe der sogenannten Geringverdiener nicht möglich. Für alle anderen Berechtigten wurde das Verfahren der vereinfachten Antragstellung (Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte), bzw. der konkludenten Antragstellung über Vorlage des Grundleistungsbescheides (bei Transferleistungsbezug) bereits mit Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2014/2015 eingeführt.

Bildung und Teilhabe ist gegenüber jeder Förderung aus Landesmitteln vorrangig. Ein Förderung aus dem Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ kann nur in Betracht kommen, wenn die Geringverdiener-Einkommensgrenze für Ansprüche aus Bildung und Teilhabe überschritten ist und zugleich trotz geringen Einkommens kein Wohngeld- und/oder Kinderzuschlagsanspruch besteht. Dies ist in den wenigsten Fällen der Fall. Zumal die Antragsteller/innen im Jobcenter darauf hingewiesen werden, ihren Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag durch Antragstellung prüfen zu lassen, um auf diesem Weg in die BuT-Anspruchsberechtigung zu gelangen.

gez. Reker